

Brandenburgischer Schützenbund e.V.

- Böllerschützenordnung -

Das Böllerschießen hat eine lange Tradition, die bis in die vorchristliche Zeit zurückreicht. Heute wird das Böllerschießen untrennbar mit dem Schützenbrauchtum in Verbindung gebracht. Böllerschießen ist aber nicht ungefährlich. Damit dieses nicht zur Gefahr für Mensch und Umwelt wird, muss jeder Böllerschütze die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um Böllerpulver vorschriftsmäßig erwerben, verbringen, aufbewahren, verwenden und vernichten zu können.

Alle Fragen zur Sicherheit eines jeden Böllerschützen sind in der VBG Broschüre „Böllern und Salutschießen“ zusammengefasst.

Wir empfehlen, das vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) herausgegebene Handbuch „**Sicherheitsregeln für Böllerschützen**“ hinzu zu ziehen. .

Alle Sicherheitsbestimmungen, gesetzliche Vorschriften und Regelungen sind die Grundlage jeglichen Böllerschießens, und jeder Böllerschütze muss dieses kennen und umsetzen.

Die hier vorliegende „Brandenburgische Böllerschützenordnung“ befasst sich dagegen mit dem Brauch des Böllerns als solchem, den Anlässen und nicht zuletzt dem Ablauf diverser Böllerveranstaltungen. Die Ordnung soll dazu beitragen, dass das Böller – und Salutschießen auch in Zukunft ein guter Brauch bleibt, der mit ungetrübter Freude für Schützen und Zuschauer ausgeübt werden kann. Die vom BSB herausgegebene „Brandenburgische Böllerschützenordnung“ soll all die Kriterien aufzeigen, die beim Böllerschießen zu beachten und einzuhalten sind.

I. Das Böllergerät und dessen Gebrauch

Dieser Abschnitt gilt für alle Böllerveranstaltungen.

1. Zugelassen sind nur Handböller, Schaftböller, Böllerkanonen und Standböller mit gültigem Böllerbeschuss.
2. Am Platzschießen mit Handböllern, Schaftböllern, Standböllern und Böllerkanonen. darf sich nur beteiligen, wer als Böllerschütze bzw. als Geschützfürher (Kanonier) eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes besitzt.
Jeder Schütze ist für sich selbst verantwortlich. (Eigenverantwortlichkeit)
3. Allein der Schussmeister muss nicht im Besitz einer entsprechenden Erlaubnis gemäß §27 des Sprengstoffgesetzes sein, solange er nicht aktiv am Schießen teilnimmt, sondern lediglich das Kommando gibt.
4. **Die Sicherheitsauflagen nach Maßgabe der VBG Broschüre „ Böllern und Salutschießen“ Punkt 6 allgemeine Sicherheitsregeln und die Auflagen der Sicherheitsbehörden sind einzuhalten.**
5. Das Abfeuern von Anzündhütchen nach Ankunft am Parkplatz ist eine Unsitte, **und ist strengstens verboten, (Unfallgefahr !)** weiterhin führt es zum Verstopfen des Pistons.
6. Zur Verdämmung ist nur **Kork** erlaubt.
7. **Abgeschossene Zündhütchen dürfen nicht am Schießplatz weggeworfen, sondern müssen vom Schützen mitgenommen oder in die bereitgestellten Behälter entsorgt werden.**

8. Es darf nur unter Aufsicht und nach Anweisung des zuständigen Schießleiters **gemeinsam** geladen und geschossen werden.
9. Es darf nur mit sicherheitstechnisch einwandfreiem Böllergeschoss geschossen werden, das über ein gültiges Beschusszeichen verfügt, bzw. für das eine gültige Beschussbescheinigung vom Beschussamt vorliegt.
10. Während der Abgabe von Schüssen sind die Hand- und Schaftböller steil bzw. schräg nach oben zu richten.
11. **Schussversager dürfen nicht nachgeschossen werden!** Am Schluss des Platzschießens werden alle Versager unter dem Kommando des Schießleiters abgeschossen.
12. Im Falle, dass Schussversager im Ausnahmefall nicht nachgeschossen werden können, muss jede **Böllergeschossgruppe** ein Gerät oder Werkzeug zur Verfügung haben, mit dem der Schütze den Korken eines Versagers **gefahrlos vor Ort entfernen kann**.
13. Solange sich Schützen am Aufstellplatz, im Festzug oder am Schießplatz in Bewegung befinden (d.h. ihre endgültige, zugewiesene Position noch nicht eingenommen haben) darf nicht geschossen werden.
14. Die Mitnahme von Böllerpulver und Anzündhütchen in Versammlungsräumen **und Festzelten** ist untersagt.
15. Bei groben Verstößen behält sich der Veranstalter den sofortigen Ausschluss des Schützen bzw. des Vereins und Meldung an das zuständige Kreisverwaltungsreferat/Ordnungsamt vor.

II. Das Salutschießen

Als Salutschütze gilt der Schütze, der mit einer Waffe (Bockdoppelflinte, Karabiner oder Vorderladergewehr) böllert. Es erfolgt das Abschießen von Munition, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

Salutschießen dient wie das Böllern ausschließlich zur Erzeugung des Schußknalls. Für das Salutschießen ist die waffenrechtliche Erlaubnis für das Führen von Waffen und zum Schießen außerhalb von Schießstätten polizeilich zu beantragen.

III. Anlässe, bei denen traditionell geböllert bzw. Salut geschossen werden kann.

Böllern – und Salutschießen im Schützenwesen ist ein althergebrachtes, regional unterschiedlich ausgeübtes Brauchtum. Entsprechend vielfältig sind die Anlässe, zu denen geböllert werden darf. Unter Wahrung der Schützentradition befürwortet der Brandenburgische Schützenbund Böllerschießen im Rahmen der nachfolgenden Anlässe:

1. Kirchliche Feste

In der Regel sind das:

Ostern, Fronleichnam, Heiliger Abend, Weihnachten, Reformationstag, Patronatsfeste (z.B. an den Festtagen der Schutzheiligen Babara, Sebastian und Hubertus).

Es wird empfohlen sich hierzu mit den örtl. kirchl. Würdenträgern abzustimmen.

2. Weltliche Feste

In der Regel sind das:

Volkstrauertag, Silvester, Neujahr, Fahnenweihen, Kanonenweihen, Vereinsjubiläum, Eröffnung öffentlicher, gemeindlicher Feste, *Osterfeuer*, Aufstellen des Maibaums, Traditionsfeste. *Für das Böllerschießen ist gem. § 11 LImSchG Brandenburg die Ausnahmegenehmigung zu beantragen.*

3. Sonstige Anlässe:

(für Vereinsmitglieder und Personen des öffentlichen Lebens)

- Ehrensalue für kirchliche und weltliche Würdenträger bzw. Persönlichkeiten,
- Runde Geburtstage ab dem 50. von langjährigen, verdienten Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens.
- Empfang von erfolgreichen Teilnehmern an Olympischen Spielen, Europa- und Weltmeisterschaften , sowie an den Deutschen Meisterschaften,
- Proklamation der Schützenkönige
- Hochzeit von Vereinsmitgliedern (auch Goldene, Eiserne und Gnadenhochzeit)
- Beerdigung von Vereinsmitgliedern und Personen des öffentlichen Lebens,
- Auf Anforderung der Kommunen.

Für alle von BSB - Mitgliedsvereinen nach den obigen Voraussetzungen durchgeführte Veranstaltungen, besteht **Versicherungsschutz** wenn diese Mitglied **im Landessportbund** und in deren Sportversicherung sind .

Vereine die nicht im Landessportbund organisiert sind haben beim jeweiligen Veranstalter ihren Versicherungsnachweis vorzulegen.

IV. Das Traditionelle Auftreten

Zum Auftreten der Böllerschützen gehört nicht nur das Schießen, sondern auch das allgemeine **Erscheinungsbild der Böllerschützengruppe. Das Brauchtum hat eine einheitliche und traditionelle Anzugsordnung.**

Zum Schießen selbst gehört gemeinschaftliches, diszipliniertes, einheitliches und sicheres Auftreten.

Der ganze Ablauf des Schießens sollte nach geordnetem Zeremoniell ablaufen und Disziplin erkennen lassen.

Böllerschießen ist eine auf alte Tradition beruhende Brauchtumsveranstaltung und deshalb nicht für kommerzielle Auftritte gedacht.

Der Versicherungsschutz des LSB (Feuersozietät Berlin-Brandenburg) umfasst daher kein kommerzielles Böllerschießen gegen Entgelt.

V. Böllerschützentreffen des BSB

Mitgliedsvereine des Brandenburgischen Schützenbundes haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Durchführung eines Böllerschützentreffens , zu stellen

Das sind:

- Landesböllerschützentreffen des BSB
- Böllerschützentreffen in den Schützenkreisen des BSB

Vergabemodus und Durchführungsrichtlinien:

1. **Landesböllerschützentreffen des BSB**

Der Antrag muss beim **BSB Referenten für Tradition- und Brauchtumpflege** gestellt werden, Vergabe erfolgt nach Terminabsprache und Zustimmung des Präsidiums des BSB.

2. **Böllerschützentreffen in den Schützenkreisen des BSB**

Der Antrag wird beim Kreisschützenmeister / Vors. des Schützenkreises bei gleichzeitiger Information an den **BSB Referenten für Tradition – und Brauchtumpflege** gestellt.

Die Vergabe erfolgt nach Terminabsprache mit dem zuständigen Vorstand des Schützenkreises.

Bei allen derartigen Veranstaltungen sind Terminüberschneidungen mit anderen BSB – Veranstaltungen (z.B. Landesschützentag des BSB oder Deutsche Meisterschaften München und Landesmeisterschaften) zu vermeiden. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- Jubiläum des Vereins bzw. der Böllerguppe
- Reihenfolge der Eingänge der Anträge

Die Termine werden längstens drei Jahre im Voraus vergeben.

VI. Ehrungen bei BSB – Böllerschützentreffen

Bei BSB – Böllerschützentreffen dürfen nur Ehrenzeichen des BSB oder der Landesverbände, die dem DSB angehören und Ehrenzeichen ausländischer Landesverbände verliehen werden.

VII. Schießkommandos bei Böllerschützentreffen

(sind bei überregionalen Treffen anzuwenden und werden für regionale Treffen empfohlen)

Schießkommandos:

Für die Kommandos muss eine ausreichende Lautsprecheranlage vorhanden sein.

Die Kommandofahne **sollte** einen Quadratmeter groß und so beschaffen sein, dass sie auch unter ungünstigen Lichtbedingungen gut gesehen werden kann.

Der Kommandogeber **sollte** auf einen erhöhten Platz mit freier Sicht (Hebebühne o.ä.) stehen, und von allen Schützen eingesehen werden können. Einheitliche Kommandos sind Voraussetzung für ein Gelingen des gemeinsamen Schießens.

Es wird unseren Böller- und Salutgruppen empfohlen, bei eigenen Veranstaltungen

die gleichen Kommandos wie bei den Böllerschützentreffen zu geben damit sich der einzelne Schütze an Ablauf und Kommandos gewöhnen kann.

Kommandofolge:

(Darstellung für die unterschiedlichen Böller- und Salutgruppen vgl. ANLAGE 1)

WICHTIG : Keine zu schnelle Kommandofolge, während des gesamten Schießablaufs alle Schützen beobachten!

1.) „Böllerschützen Achtung!“

2.) „Böllerschützen laden zum ...(Name der Schussformation)!“

Nach diesem Kommando wird das Pulver eingefüllt und der Korken in die Bohrung gesteckt, aber noch nicht verdämmt.

Verschiedene Schussformationen:

- **Salut (Salve)**
- **langsames Reihenfeuer**
- **schnelles Reihenfeuer**
- **Doppelschlag**
- **Reihenfeuer von links und rechts abwechselnd, auch Reißverschluss genannt.**

2.) „Böllerschützen verdämmen“

4.) „Zündhütchen setzen“

Beim „Reihenfeuer“ (größere Böllerschützentreffen) gilt das Kommando nur für die ersten 20 bis 30 Schützen, der Rest setzt das Anzündhütchen in Eigenverantwortung.

5.) **Spannt den Hahn**

Nach diesem Kommando ist der Hahn zu spannen. (Beim Reihenfeuer ist wie beim „**Zünder setzen** zum.....verfahren!)

6.) **Böller hoch**

Kommandofahne geht nach oben. (Beim Reihenfeuer ist wie beim „**Zünder setzen**.....! verfahren!)

7.) „**Gebt Feuer!**“

Beim „**F**“ von „**Feuer**“ (Absenken der Kommandofahne) wird entsprechend der angesagten Schussformation in Eigenverantwortung (Anlage 1) geschossen.

Bei Veranstaltungen mit kleineren Böller- bzw. Salutgruppen kann anstelle der Kommandofahne als Ausführungsbefehl auch ein Säbel eingesetzt werden.

VIII.) Organisatorische Hilfen

Einladungen werden empfohlen an:

1. den Schirmherrn: Bei der Zusage eines Politikers oberhalb der Kommunalebene wird gebeten, der Geschäftsstelle des Brandenburgischen Schützenbundes den Namen des Schirmherrn mitzuteilen.
2. das Präsidium des BSB und den Landesreferenten für Tradition- und Brauchtumpflege
3. die Redaktion der Brandenburgischen Schützenzeitung „BSS“ .
4. der Vorstand des zugehörigen **Schützenkreises**.
5. Personen des öffentlichen Lebens (Bürgermeister, Landrat, Bezirksräte, Abgeordnete des Europaparlamentes, Bundes- und Landtags, Geistlichkeit) usw.
6. lokale Presse, Hörfunk- und Fernsehanstalten (evtl. Vorberichterstattung vereinbaren)

Allgemeines

Es wird empfohlen, den Landesreferenten für Tradition- und Brauchtumpflege bei der Schießplatzabnahme und als Berater im Festausschuss (sporadisch) einzubeziehen.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Platzschießen ist der Schießplatz:

Gute Erreichbarkeit, ordentliche Bodenverhältnisse (auch nach einem Tag Regen nicht schlammig), optimale Sichtverhältnisse (jeder Schütze muss den Kommandanten sehen können), müssen gewährleistet sein.

Die Anmeldung der Veranstaltung an das zuständige Ordnungsamt hat rechtzeitig zu erfolgen.

Eine Information an die Polizei unter Beifügung einer Kopie der Genehmigung des Ordnungsamtes wird empfohlen. Die Meldungen sollten vorzugsweise schriftlich erfolgen.

Eine gut sichtbare Beschilderung ist zwingende Voraussetzung:

- Kennzeichnung der Zufahrtsstraßen zum Festplatz, evtl. auch ausserorts (je weiter der Veranstaltungsort von der Bundesstraße mit direkter Wegweisung entfernt liegt, umso aufwändiger muss die Beschilderung ausfallen)
- Parkplätze für PKW, Fahrräder und Busse (auch bei schlechter Witterung benutzbar)
Aufstellungsort zum Kirchen- und Festzug Weg zum Schießplatz (möglichst kurz und zügig, bei einem Kreis links und rechts herum anzeigen!)
- Festbüro und Böllerausstellung (geeignete Räume) Toiletten etc.

Jeder Böllerschütze muss im Besitz einer gültigen amtlichen Beschussbescheinigung sein. (Eigenverantwortung) Stichproben werden vom Veranstalter durchgeführt, besonders auf ausländische Gruppen achten!

Während eines Böllerschießens ist eine ausreichende sanitätsdienstliche Vorsorge zu gewährleisten

Eine ausreichende Absperrung des Sicherheitsbereiches sowie genügend (kompetente) Aufsichten (evtl. auch für Presse- und Medienbetreuung, z.B. für Fotografen, Kameraleute) müssen vor Ort die Sicherheit gewährleisten.

Vor und während des Böllerschießens ist für die Böllerschützen „Alkoholverbot“ sowie beim Transport von Böllerpulver und Anzündhütchen absolutes „Rauchverbot“.

Weitere Literaturquellen :

sind in der VBG Broschüre „Böllern und Salutschießen“, Hrsgb.: VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Hamburg (www.vbg.de) im Anhang angeführt.

Anlagen:

Anlage 1 : Kommandofolge

Anlage 2 : BSB Handhabungen zu Fahnenweihen, Kanonenweihen und Grundsteinlegung und Richtfeste von Schießstätten

Beschlossen vom BSB-Gesamtvorstand am 21. Juli 2012